

## **2. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Panten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 ,6 ,8 ,9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Panten von 09.10.2018 folgender 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Panten erlassen:

#### **Artikel I**

§ 22 Absatz 3 wird neu eingefügt:

#### **§ 22 Gebührensschuldner**

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 24 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr beträgt:

für die Schmutzwasserbeseitigung	10,00 EUR/Monat/Einheit
----------------------------------	-------------------------

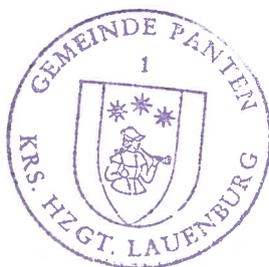
(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,99 EUR / m <sup>3</sup>
----------------------------------	---------------------------

#### **Artikel II**

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Panten tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Panten, den 09.10.2018



Gemeinde Panten  
Der Bürgermeister  
(Mensing)